

## **Gesetzesantrag**

der Länder

**Baden-Württemberg, Bayern, Bremen,  
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,  
Thüringen**

---

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (... HRG ÄndG)**

#### **A. Zielsetzung**

Das Gesetz dient der Neuordnung der Hochschulzulassung und verfolgt ein doppeltes Ziel:

- Einerseits soll das Auswahlrecht der Hochschulen gestärkt werden,
- andererseits soll den bestqualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ermöglicht werden, die gewünschte Hochschule auszuwählen.

#### **B. Lösung**

Bei in das zentrale Vergabeverfahren der ZVS einbezogenen Studiengängen wird das Auswahlverfahren wie folgt ausgestaltet:

##### **Modell 1**

1. Die Länder erhalten die Möglichkeit, vorab bis zu 50 % der Gesamtzahl der Studienplätze durch die Hochschulen vergeben zu lassen. Die Auswahl erfolgt nach Maßgabe des Landesrechts nach dem Grad der Eignung der Bewerber für den gewählten Studiengang.
2. Durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) werden vergeben:

- 25 % der Gesamtzahl der Studienplätze an die "Abiturbesten" entsprechend ihren Ortswünschen,
- die verbleibenden Studienplätze nach den Kriterien Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und Wartezeit.

### **Modell 2**

Es werden

- 25 % der Gesamtzahl der Studienplätze durch die ZVS an die "Abiturbesten" entsprechend ihren Ortswünschen,
- 25 % der Gesamtzahl der Studienplätze durch die Hochschulen nach dem Grad der Eignung der Bewerber für den gewählten Studiengang und
- die verbleibenden Studienplätze durch die ZVS nach den Kriterien Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und Wartezeit

vergeben.

Die Länder entscheiden, welches der beiden Modelle im jeweiligen Land Anwendung findet.

### **C. Alternativen:**

Keine

### **D. Kosten öffentlicher Haushalte**

Das Gesetz führt bei den Hochschulen zu einem administrativen Mehraufwand für das Lehr- und Verwaltungspersonal bei der Durchführung von Auswahlverfahren. Dieser Mehraufwand ist von den Hochschulen zu tragen.

## **E. Sonstige Kosten**

Kosten entstehen für die Studienbewerberinnen und -bewerber für die Teilnahme an den Auswahlverfahren für Fahrten zur Hochschule und für den Aufenthalt am Hochschulort.



**03.07.03**

## **Gesetzesantrag**

der Länder

**Baden-Württemberg, Bayern, Bremen,  
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,  
Thüringen**

---

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (... HRG ÄndG)**

Staatsministerium Baden-Württemberg  
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 3. Juli 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (... HRG ÄndG)**

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

**Rudolf Böhmler**

**Entwurf eines ... Gesetzes**  
**zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes**  
**(... HRGÄndG)**

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Hochschulrahmengesetzes**

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

“§ 32 Auswahlverfahren”.
  - b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

“§ 33 (weggefallen)”.
2. § 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 entfällt.
  - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
3. § 31 Abs. 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe “§ 32 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b” wird durch die Angabe “§ 32 Abs. 3 Nr. 1” ersetzt.
  - b) Die Wörter “nach den Grundsätzen des Absatzes 2” werden durch die Wörter “im Falle des § 32 Abs. 3 Nr. 2 vor allem nach dem Grad der gemäß § 27 nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium und im übrigen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen” ersetzt.
4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Allgemeines" gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Die verbleibenden Studienplätze werden vergeben:

1. bis zur Hälfte der Studienplätze an jeder Hochschule von der Hochschule selbst nach dem Grad der Eignung für das gewählte Studium. <sup>2</sup>Das Landesrecht regelt jeweils die Höhe dieser Quote, die Auswahlkriterien im einzelnen und das Verfahren. <sup>3</sup>Das Landesrecht bestimmt jeweils auch, ob die Studienplätze aus dieser Quote vor oder nach den Studienplätzen aus der Quote nach Nummer 2 vergeben werden. <sup>4</sup>Die Zahl der Hochschulen, bei denen eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Vergabeverfahren an diesem Verfahren teilnehmen darf, kann beschränkt werden;
2. ein Viertel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Zentralstelle nach dem Grad der gemäß § 27 nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium. <sup>2</sup>Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. <sup>3</sup>Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. <sup>4</sup>Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerberinnen und –bewerber Landesquoten gebildet. <sup>5</sup>Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht. <sup>6</sup>Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
3. im Übrigen durch die Zentralstelle
  - a) nach dem Grad der gemäß § 27 nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium. <sup>2</sup>Nummer 2 Satz 2 bis 6 wird angewendet;
  - b) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 27 (Wartezeit). <sup>2</sup>Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet; dies gilt erstmals für Studienzeiten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.”

c) In Absatz 4 wird die Angabe "Absatz 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a" durch die Angabe "Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe a und b" ersetzt.

5. § 33 entfällt.

6. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe "Artikel 75 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)" durch die Angabe "Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167)" ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe “ , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), ” wird durch die Angabe “in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596)” ersetzt.

bbb) Nach der Angabe “eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118)” wird die Angabe “in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600)” eingefügt.

b) Satz 2 entfällt.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

d) Im neuen Satz 2 wird die Angabe “und § 33” gestrichen.

7. § 35 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

“§ 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 4 bis 6 bleibt unberührt.”

8. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Erstmals für Zulassungen zum Wintersemester 2004/2005, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des Landesrechts nach Satz 1, sind die Vorschriften der Artikel 7 bis 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 nach Maßgabe des § 30 Abs. 3, des § 31 Abs. 3, des § 32 Abs. 3 und 4, des § 34 und des § 35 anzuwenden.”

b) Satz 3 entfällt.

c) Sätze 4 bis 6 werden Sätze 3 bis 5.

d) In Satz 5 (neu) wird das Datum “30. Juni 2002” durch das Datum “30. April 2006” ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A) Allgemeines**

Das Hochschulwesen in Deutschland ist seit geraumer Zeit im Wandel begriffen. In zunehmendem Maße spielen auch bei den Hochschulen Begriffe wie "Leistungsorientierung", "Profilbildung" und "Wettbewerb" eine Rolle. Dieser Entwicklung muss das Verfahren zur Hochschulzulassung Rechnung tragen.

Die Neuordnung der Hochschulzulassung verfolgt eine doppelte Zielsetzung:

- Einerseits soll das Auswahlrecht der Hochschulen gestärkt werden,
- Andererseits soll den bestqualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ermöglicht werden, die gewünschte Hochschule auszuwählen.

Die für das Zulassungsverfahren vorgesehenen Modelle unterscheiden sich im Wesentlichen darin, dass nach dem ersten Modell das Wahlrecht der Hochschulen in besonderer Weise betont wird, indem das Auswahlverfahren der Hochschulen der Vergabe der Studienplätze im Übrigen vorangestellt ist und bis zur Hälfte der Studienplätze durch die Hochschulen vergeben werden können. Nach dem zweiten Modell wird das Wahlrecht der "abiturbesten" Bewerberinnen und Bewerber besonders hervorgehoben, indem die Studienplätze in dieser Quote vorab vergeben werden können und die Quote "Abiturbeste" und "Auswahlrecht der Hochschulen" mit jeweils 25 % gleich groß ist.

Die Länder entscheiden, welches Modell in dem jeweiligen Land angewendet wird.

## **B) Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen**

1. Die Änderungen in der Inhaltsübersicht folgen aus den Änderungen unter 4. a) und 5.
2. a) Die Anforderungen an den Kapazitätsbericht werden im Hinblick darauf reduziert, dass Hochschulen mit einem Globalhaushalt nicht mehr über einen Stellenplan verfügen.  
b) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.
3. a) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.  
b) Die Verteilung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber kann im neuen Auswahlverfahren nicht umstandslos an die Regeln des Verteilungsverfahrens (§ 31 Abs. 2) anknüpfen. Für die Abiturbestenquote kommt als primäres Verteilungskriterium nach der Ortspräferenz nur der Grad der Qualifikation in Betracht, während bei der das Vergabeverfahren abschließenden zentralen Vergabe der Studienplätze nach § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 sozialen Aspekten eine stärkere Bedeutung zukommt.
4. a) Da die Verfahrensart des Besonderen Auswahlverfahrens entfällt, erhält das bisherige Allgemeine Auswahlverfahren die Bezeichnung „Auswahlverfahren“.  
b) Der neu formulierte § 32 Abs. 3 enthält die Kernpunkte des neuen Auswahlverfahrens. Absatz 3 Nr. 1 schafft den Rahmen für die – inhaltlich von den Ländern zu regelnden – Auswahlverfahren der einzelnen Hochschulen. Diese Quote ist sowohl im Umfang („bis zur Hälfte“) als auch in der Frage der Reihenfolge der Vergabe im Verhältnis zur Abiturbestenquote (Absatz 3 Nr. 2) variabel, so dass jedes Land für den Bereich seiner Hochschulen die Möglichkeit hat, sich für ein Modell mit einem Umfang der Quote von „bis zu 50 vom Hundert“, verbunden mit der Vergabe dieser Quote vor der Abiturbestenquote, oder für ein Modell mit einem Umfang der Quote von „25 vom Hundert“, verbunden mit der Vergabe dieser Quote nach der Abiturbestenquote, zu entscheiden. Damit die Belastung für die Hochschulen begrenzt ist, kann nach Satz 4 die Zahl der Hochschulen, bei denen eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Vergabeverfahren am örtlichen Auswahlverfahren teilnehmen darf, beschränkt werden. Absatz 3 Nr. 2 regelt die Vergabe der Studienplätze an die Abiturbesten. Das neue an dieser

Quote gegenüber der herkömmlichen Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ist der Umstand, dass diese Quote je Studienort gebildet wird. Nach der zentralen Auswahl anhand des Kriteriums „Grad der Qualifikation“ einschließlich der Bildung von Landesquoten werden die Ausgewählten nach ihren Ortswünschen (und bei gleicher Ortspräferenz wiederum primär nach Leistung, s. o. unter 3. b) auf die Studienplatzkontingente der einzelnen Hochschulen verteilt, so dass diese Quote den besten Abiturienten die Möglichkeit eröffnet, sich ihre Wunschhochschule auszusuchen. Absatz 3 Nr. 3 regelt die herkömmlichen Quoten für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation (Buchstabe a) und nach Wartezeit (Buchstabe b), deren zentrale Vergabe (zusammen mit den zentral zu bildenden Vorabquoten nach Absatz 2) sich an die Vergabe in den Hochschulverfahren und in der Abiturbestenquote anschließt. Dabei sind die Detailregelungen zur Ausgestaltung des Kriteriums der Wartezeit mit dem Ziel der Deregulierung des Hochschulrahmengesetzes und Regelung im künftigen Staatsvertrag reduziert worden. Abweichend von der bisherigen Regelung ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben, dass die Quote für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation höher sein muss als die Wartezeitquote. Dies beruht zum einen darauf, dass diesen Quoten nunmehr die Abiturbestenquote vorgelagert ist, die eine spezielle Variante der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation darstellt; zum anderen ermöglicht diese Gestaltung die flexible Anpassung der Höhe der Wartezeitquote an die Erfordernisse des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes.

c) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

5. Die Verfahrensart des Besonderen Auswahlverfahrens ist für Studiengänge mit einem besonders hohen Bewerberüberhang vorgesehen, der sich in „unvertretbar hohen Anforderungen bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation“ zeigt und die Chancengerechtigkeit gefährdet, wenn die Bewerberauswahl sich ganz überwiegend auf die Kriterien Durchschnittsnote und Wartezeit stützt. Die Sicherung einer Zulassungschance für jeden Studienberechtigten soll im Besonderen Auswahlverfahren durch eine Diversifizierung der Auswahlkriterien, insbesondere durch die Einführung eines zentralen Feststellungsverfahrens (Test) erreicht werden. Das Ziel der Chancengerechtigkeit wird im neuen Auswahlverfahren nach § 32 Abs. 3 jedoch bereits durch die besondere Bedeutung des dezentralisierten Auswahlverfahrens der Hochschulen und die dadurch zu erwartende Vielfalt von Auswahlkriterien

und –verfahren erreicht, so dass das Besondere Auswahlverfahren obsolet wird und entfallen kann.

6. Durch die Änderungen unter a) werden die Gesetzeszitate aktualisiert. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.
7. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.
8. a) Das Ziel, das neue Vergabeverfahren erstmals bereits zum Wintersemester 2004/2005 durchzuführen, kann – in Anbetracht des Zeitraums, der für Abschluss und Ratifizierung eines neuen Staatsvertrags veranschlagt werden muss – nur durch eine Übergangsregelung erreicht werden. Der neue Satz 2 bewirkt, dass für einen begrenzten Zeitraum (s. den neuen Satz 5) die Regelungen des zur Zeit geltenden Staatsvertrags durch das Hochschulrahmengesetz in der durch dieses Änderungsgesetz erlangten Fassung modifiziert werden.
  - b) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.
  - c) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.
  - d) Spätestens zum Wintersemester 2006/2007 ist die Übergangsregelung des Satzes 2 durch einen neuen Staatsvertrag zu ersetzen. Dieser muss spätestens am 1. Mai 2006 in Kraft treten, damit das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 auf seiner Grundlage durchgeführt werden kann.